



Infobrief

„Steuerliche Aspekte beim Kauf und Verkauf von Gold, Silber und Edelmetallen“

Aktuell sein Ersparnis zu investieren, ist eine Herausforderung. Immobilien sind gerade in den Ballungsräumen sehr teuer geworden, Finanzprodukte bringen kaum noch Rendite und in Aktien mag sich nicht jeder wagen.

Eine Alternative dazu stellt für manche der Kauf von Edelmetallen, also vor allem Gold, Silber, Platin, Palladium und Rhodium dar. Dass beim Kauf und Verkauf stets auch an das Finanzamt gedacht werden muss, versteht sich von selbst. Zwei Steuerarten sind dabei im Wesentlichen zu beachten:

Einkommensteuer

Gewinne aus dem Kauf und Verkauf von Edelmetallen, gleich welcher Art, unterliegen der Einkommensteuer, wenn zwischen Kauf und Verkauf nicht mehr als ein Jahr liegt (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG). Ein Betrag bis zu EUR 600,00 bleibt dabei im Kalenderjahr steuerfrei. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass Gewinne steuerfrei bleiben, wenn sich das Edelmetall mehr als ein Jahr im Eigentum des Verkäufers befand.

Bei Verlusten ist ebenfalls zu unterscheiden, ob die Besitzzeit über ein Jahr betrug oder nicht. Hat der/die Veräußerer:in das Metall länger als ein Jahr besessen, und dann mit Verlust verkauft, ist der Verlust einkommensteuerlich nicht relevant – also verloren. Bei einer Besitzzeit unter einem Jahr kann der Verlust mit Gewinnen aus anderen privaten Veräußerungsgeschäften gegenrechnen. Eine Verrechnung mit anderen Einkunftsarten, wie z.B. Lohneinkünften, ist nicht möglich. Ist eine Verrechnung im Entstehungsjahr mangels anderer Gewinne nicht möglich, kann der Verlust vorgetragen werden, also mit zukünftigen Gewinnen verrechnet werden. Dazu müssen aber die Verluste im Entstehungsjahr in die



Einkommensteuererklärung aufgenommen werden. Eine spätere Nachholung ist in der Regel nicht möglich.

Praxistipp:

Bewahren Sie die Ankaufsbelege der Edelmetall-Investitionen gut auf, um bei einem späteren Verkauf dem Finanzamt im Zweifel nachweisen zu können, dass die Voraussetzungen für die Steuerfreiheit nach dem Einkommensteuer-Gesetz gegeben sind. Wenn Sie das Metall weiterverschenken, geben sie diese Dokumentation auch dem/der Beschenkten.

Denken Sie bei einem Kauf und Verkauf über Handels-Plattformen im Internet daran, dass sich dort zahlreiche Betrüger tummeln. Kaufen und verkaufen Sie am besten die Metalle bei seriösen Münzhändler:innen, die sich über Jahre einen guten Ruf aufgebaut haben.

Umsatzsteuer

Wenn Steuerbürger:innen ihr Ersparnis in Edelmetalle investieren, handeln sie als Privatpersonen, nicht als (umsatzsteuerliche) Unternehmen. Das bedeutet, dass der Verkauf dieser Metalle durch sie, egal ob an Unternehmer:in oder Privatpersonen, immer ohne Umsatzsteuer erfolgt.

Andererseits wird der/die Investor:in seine/ihre Edelmetalle in der Regel bei umsatzsteuerlichen Unternehmern, also Händler:innen einkaufen, die beim Verkauf grundsätzlich Umsatzsteuer auf den Verkauf berechnen müssen.

In dem o.a. Umstand liegt die Herausforderung, dass der/die Käufer:in von Edelmetallen auf den Marktwert zusätzlich Umsatzsteuer an den/die Händler:in bezahlt, die er/sie bei einem späteren Verkauf natürlich nicht berechnen kann und darf, weil er/sie ja als Privatperson handelt. Diese „Differenz“, zusammen mit dem Aufschlag des/der Händlers/Händlerin auf das Metall, muss der/die Privatinvestor:in durch Kurssteigerungen erst „verdienen“, um in die Gewinnzone zu kommen.



Für bestimmte Investitionen sieht das Umsatzsteuergesetz im umsatzsteuerlichen Bereich Vergünstigungen vor:

Umsatzsteuerbefreiung:

Handelsübliche Goldbarren und Goldmünzen sind von der Umsatzsteuer befreit, d.h. der/die Käufer:in zahlt für diese beim Händler keine zusätzliche Umsatzsteuer. Für Alt-Gold und historische Goldmünzen gilt diese Befreiung nicht.

Differenzbesteuerung:

Für Silbermünzen, Münzbarren aus Silber und Platinmünzen kann der/die Händler:in die sog. Differenzbesteuerung für die Umsatzsteuer anwenden. Dies bedeutet, dass er/sie nur auf seine/ihre Marge, also seinen/ihren Aufschlag zum Einkaufspreis, Umsatzsteuer berechnet, was zu einer deutlichen Entlastung bei der Umsatzsteuer für den/die Käufer:in führt. Die Marge und die darauf entfallende Umsatzsteuer, muss der/die Händler:in in seiner/ihrer Rechnung nicht ausweisen.

Bei den Angeboten der Händler:innen, egal ob stationär oder im Netz, ist immer ersichtlich, nach welcher der oben beschriebenen Arten Umsatzsteuer berechnet wird. Bei diesen ist zudem in der Regel auch angegeben, zu welchem Preis die Edelmetalle aktuell zurückgekauft werden. Über diese Information bekommt der/die Investor:in rasch einen Überblick, welche Wertsteigerung notwendig ist, um die „weichen Kosten“ zu verdienen.

Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihre/n Steuerberater:in nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diese/n deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.